



Marktrecht Herbstmarkt Densbüren

1. Aufgaben | Zusammensetzung

- a. Die Marktkommission ist wie ein ordentlicher Verein aufgestellt.

2. Marktbetrieb

Der Herbstmarkt Densbüren findet von 09:30 – 17:00 Uhr statt. Jeweils am 2. Samstag von den Herbstschulferien der [Schule Densbüren](#).

- a. Verkauf von Lebensmitteln; Für den Verkauf von Lebens- und Genussmitteln (Wurst- und Fleischwaren, Magenbrot, Zuckerwaren, Glacé, Alkohol usw.) sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Lebensmittelgesetzgebung sowie die Jugendschutzbestimmungen des Kantons Aargau einzuhalten. Die Verantwortung dafür liegt beim einzelnen Markthändler: innen
- b. Die Stand- und Marktgebühren sind auf unserer [Website](#) ersichtlich.
- c. Jeder Markthändler: innen die Kabelrollen für den Stand benötigen, besorgen diese in eigen Regie.

3. An- und Abmeldungen

- a. Anmeldungen für Stände oder Verkaufsstellen sind über unser online Anmeldeformular auf unserer [Website](#) möglich bis jeweils am 31. August.
- b. Jede Anmeldung wird beantwortet. Anspruch auf einen Stand oder Platz hat nur, wer eine Zusage vorweisen kann.
- c. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen werden Markthändler: innen die Standgebühren gemäss Stand-Platzgebühren in Rechnung gestellt. Als unentschuldigtes Fernbleiben gilt, wenn die Abmeldung nicht bis spätestens 14 Tage vor dem Markt schriftlich bei der Marktkommission eintrifft.

4. Standzuweisung

- a. Die Marktkommission oder die von ihr damit beauftragte Person bestimmt die Zuteilung der Stände und Plätze im Rahmen des vorhanden Platzes und unter Berücksichtigung einer zweck- und branchenmässigen Verteilung. Ein Gewohnheitsrecht auf einen angestammten Platz ist nicht möglich.
- b. Die Benützung eigener Stände ist gestattet und muss bei der Anmeldung der Marktkommission mitgeteilt werden
- c. Sind Stände länger als 3 Meter, kann die Marktkommission eine zusätzliche Gebühr an die Marktfahrer: innen erheben.



5. Auf- und Abbau des Marktes

- a. Die Marktkommission ist ab 06:30 Uhr am Markttag vor Ort
- b. Mit dem Einrichten der Stände kann ab 06:30 Uhr begonnen werden.
- c. Das Fahren mit Motorfahrzeugen, Fahrrädern und dergleichen über die Marktzone ist während des ganzen Marktes von 09:00 – 17:00 Uhr verboten.
- d. Über bewilligte Standplätze, die bis 09:00 Uhr nicht bezogen worden sind, kann ohne Entschädigungsanspruch verfügt werden.
- e. Fahrzeuge, ausgenommen fahrbare Marktstände, sind ausserhalb des Marktgebietes abzustellen. Parkierungsmöglichkeiten werden signalisiert.
- f. An den gemieteten Marktständen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Das Einschlagen von Nägeln, Reissnägeln, Heftklammern oder dergleichen ist verboten.
- g. Der Abbau der Stände ist frühestens ab 17:00 Uhr erlaubt.
- h. Um 18:30 Uhr müssen die Stände sauber geräumt und eigene Stände entfernt sein.
- i. Abfälle und Verpackungsmaterialien sind durch die Markthändler: innen selber zu entsorgen.

6. Haftung und Schadenersatz

- a. Die Marktfahrer nehmen am Herbstmarkt Densbüren auf eigenes Risiko und eigene Gefahr teil.
- b. Die Versicherung ist Sache der Teilnehmenden.
- c. Der Herbstmarkt Densbüren haftet für keine Schäden, die den Markthändler: innen durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Sachbeschädigung und höhere Gewalt entstehen.
- d. Kann der Herbstmarkt Densbüren wegen Ereignissen, die nicht im Einflussbereich des Herbstmarkt Densbüren liegen (Witterung, höhere Gewalt, Pandemien etc.) nicht oder nur teilweise ausgeübt werden, so entstehen daraus weder Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren noch eine Schadenersatzpflicht. Die Kompetenz über die Durchführung des Markts zu entscheiden, obliegt der Marktkommission.

7. Inkrafttreten

Dieses Marktreglement tritt auf den 11. März 2024 in Kraft.